

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Haundorf

Aufgrund von §§ 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 Neunte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVGI. S. 442) erlässt die Gemeinde Haundorf folgende

Verordnung

§ 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Im Gebiet der Gemeinde Haundorf dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-I, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von dem allgemeinen Ladenschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in seiner jeweiligen gültigen Fassung, an Sonn- und Feiertagen, im Zeitraum vom **01.04. bis zum 31.10.** eines jeden Jahres, in der Zeit von **10:30 Uhr bis 18:00 Uhr** verkauft werden.

§ 2

Beschränkung auf bestimmte Verkaufsstellen

An den in § 1 dieser Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen dürfen gemäß § 3 der Ladenschlussverordnung nur solche Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offen gehalten werden, in denen eine oder mehrere der in § 1 dieser Verordnung genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang (mehr als 50 %) geführt werden.

§ 3

Hinweis auf den Arbeitnehmerschutz

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.

§ 4
Gültigkeit anderer Verordnungen

Die durch Rechtsverordnung nach den §§ 11, 12 und 14 LadSchlG freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten, Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und Verkauf anlässlich von Märkten o. ä. Veranstaltungen) bleiben unberührt.

§ 5
Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten, Straftaten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen bzw. gegen das in §§ 1 und 2 dieser Verordnung genannte Warensortiment können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 6
In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gunzenhausen, 12.04.2013



K. Hertlein
Erster Bürgermeister

Rechtsverordnung der Gemeinde Haundorf über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (AsiMPV) erlässt die Gemeinde Haundorf folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen dürfen in der Gemeinde Haundorf die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

Haundorf	am Kirchweihsonntag	(Sonntag vor Bartholomäus)
Eichenberg	am Kirchweihsonntag	(eine Woche vor der Haundorfer Kirchweih)
Gräfensteinberg	am Kirchweihsonntag	(Sonntag vor Michaelis)
Obererlbach	am Kirchweihsonntag	(Allgemeine Kirchweih)

An diesen Tagen dürfen die Verkaufsstellen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein (§ 14 Abs. 2 LadSchlG).

§ 2

Hinsichtlich der Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG).

§ 3

Die durch Verordnung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen frei gegebenen Verkaufszeiten nach § 12 des Gesetzes über den Ladenschluss bleiben unberührt.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Theilenhofen, den 15.12.2005
GEMEINDE HAUNDORF


K. Hertlein
1. Bürgermeister

